7. Wird dem Anspruch des Bankfunden gegen die Bank auf Herausgabe verwahrter Anleiheteilschuldverschreibungen schon dadurch die Grundlage entzogen, daß nach Kündigung der Anleihe die Bauk die Urkunden dem Bestand des Kunden entnimmt und ihm den Nennbetrag der Stücke gutschreibt?

§§ 688fig., 675 BBB.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1924 i. S. Deutsche Bank (Bekl.) und F. K. Aktiengesellschaft (Nebenintervenientin) w. D. (Kl.).

III 430/24.

## I. Landgericht I Berlin.

Der Mäger hatte Teilschuldverschreibungen der Anleihe der F. R. A.G. von 1893 im Nennbetrag von 19000 M, und zwar bestimmte Stücke, der Beklagten in bankmäßige Verwahrung gegeben. Im Jahre 1923 kündigte die Schuldnerin die Anleihe zur Heimzahlung. Am 16. August 1923 schrieb die Beklagte dem Kläger, sie habe ihn "für, seinem Bestand entnommene, zur Kückzahlung fällige Wertpapiere, Eingang vorbehalten, wie bemerkt, erkannt: 19000 M Anleihe der F. K. A.G. von 1893, Wert 15. August 1923". Der Kläger ließ das Schreiben unbeantwortet.

Der Aläger trägt vor: nach Bekanntwerben der Kündigung habe die Beklagte, entsprechend einer allgemeinen, auch von anderen Großebanken eingehaltenen Übung, die Stücke der gekündigten Anleihe dem Bestand ihrer Kunden entnommen und durch ihre Depotabteilung an ihre Kuponskasse weitergeleitet; die Kuponskasse habe die Stücke entwertet, um einen unrechtmäßigen Gebrauch zu vermeiden; dadurch werde die Abrechnung mit dem Anleiheschuldner vorbereitet, deren endgültige Bornahme Sache des Sekretariats der Beklagten sei. So sei auch mit seinen Stücken versahren worden; namentlich sei zwischen der Beklagten und der F. K. A.G. eine Abrechnung nicht erfolgt, noch seine die Stücke in irgendeiner Form der F. K. A.G. zur Verfügung

gestellt worden, vielmehr seien sie im Depot der Bank verblieben. Die Beklagte gibt die tatfächlichen Behauptungen bes Rlägers zu.

Mit der Klage verlangt der Kläger auf Grund des Berwahrungsvertrags die Herausgabe seiner Schuldverschreibungen. Die Beklagte, die zugleich Zahlstelle der F. K. A.G. für jene Unleihe ist, will mittels ihres Schreibens vom 16. August 1923 die Stücke für die F. K. A.G. eingelöst haben und verweigert deshalb die Herausgabe.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der Stücke verurteilt. Die von der Beklagten gemäß § 566a BPD. (in der Fassung vom 13. Mai 1924) unter Umgehung der Berufungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

## Grünbe:

(Nach Erlebigung eines verfahrensrechtlichen Bebentens wird ausgeführt:)

In ber Sache felbst war ber Revision ber Erfolg zu verfagen. Das Rechtsverhältnis zwischen ber beklagten Bant und bem Rläger als ihrem Runden hat der erfte Richter zutreffend und ohne Rüge ber Revision als einen Bankvermahrungsvertrag bezeichnet. Dieser Vertrag ist ein Verwahrungsvertrag im Sinne ber 88 688 fla. BBB., nur mit ber Besonberheit, bag ju ben fonftigen Bervflichtungen bes Verwahrers, zur Raumgewährung und Obhut, noch gewisse Rebenleiftungen ber verwahrenben Bank hinzutreten, Die ihrem Inhalt nach auf Dienftleiftungen in Sinficht auf die Bermaltung ber hinterlegten Wertpapiere hinauslaufen (vgl. Riefer, Bantbepotgeset 4. Aufl. S. 48fig.). Mit Rudficht auf diese Nebenleiftungen hat das Landgericht die Rechtsfätze über ben auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag (§ 675 BGB.) herangezogen. Db bas richtig ist, bedarf teiner Entscheidung; bas prattische Ergebnis für ben gur Aburteilung stehenden Fall ist für beibe Auffassungen bas nämliche. Denn jebenfalls findet ber Rlaganspruch auf Berausgabe ber Stude feine ausreichende Rechtfertigung in bem beftebenden Bertragsverhältnis, und ber Beklagten, die bie Berausgabe verweigert. liegt die Darlegungs- und Beweispflicht für die Berechtigung ihrer Beigerung ob. Auf Grund bes Verwahrungsverhältniffes mar bie Beklagte verpflichtet, die Rechte des Rlägers in bezug auf seine bei ihr verwahrten Papiere wahrzunehmen, namentlich im Fall ber Ründigung der Anleihe, die in den Schuldverschreibungen bes Rlägers

verbrieften Darlehensteilbeträge von dem Darlehensschuldner gegen Aushändigung der Urkunden (§ 797 BGB.) entgegenzunehmen. Nun war die Beklagte gleichzeitig Zahlstelle der Anleiheschuldnerin. Demzusolge war die Beklagte in der Lage, gemäß § 181 BGB. — es handelte sich, wie das Landgericht richtig bemerkt, nur um die Erstüllung einer Verdindlichkeit der F. R. A.G. — in ihrer doppelten Sigenschaft als Vertreterin der Anleiheschuldnerin und des Klägers als Anleihegläubigers die Darlehensteilforderung des Klägers rechtszwirksam zu tilgen. In der Tat will sie das getan haben; das ist die einzige Einwendung, die sie dem Klaganspruch entgegengeset hat.

Das Landgericht hat die Einwendung zurückgewiesen. Seine Ausschrungen lassen nirgends einen Rechtsirrtum erkennen. Um mit ihrem Einwand durchzudringen, müßte die Beklagte in erster Reihe dartun, daß sie überhaupt mit dem Willen gehandelt habe, die Schuld der F. K. U.S. zu tilgen. Das Landgericht hat dies als ausgeschlossen bezeichnet. Damit bringt es die Überzeugung zum Ausschuck, daß die Beklagte bei ihren aus dem Brief vom 16. August 1923 ersichtlichen Handlungen und Erklärungen nicht den Willen gehabt habe, die Darlehensteilschuld der F. K. U.S. zum Erlöschen zu bringen. Diese Erwägung des Landgerichts liegt ersichtlich auf dem Sediet tatsächlicher Würdigung; als tatsächliche Feststellung ist sie für das Revisionsgericht bindend und den Angriffen der Revision entzogen; sie trägt auch die Entscheidung.

Für seine Feststellung hatte das Landgericht hauptsächlich die in dem Schreiben der Beklagten enthaltene Klausel "Eingang vorbehalten" verwertet. Diese Klausel mache die augezeigte Gutschrift der 19000 M auf das Konto des Klägers zu einer nur bedingten und lasse erkennen, daß die Gegenleistung der F. K. A.G., welche doch zur Tilgung ihrer Schuld unbedingt erforderlich war, damals noch nicht bewirkt, sondern erst für eine spätere Zeit vorgesehen war. Gegen die Erwägungen, die das Landgericht mit Bezug auf die Klausel "Eingang vorbehalten" angestellt hat, sind vom Vertreter der Nebenintervenientin Bedenken erhoben worden. Der Senat teilt diese Bedenken nicht. Aber es kommt darauf nicht einmal an. Jene Erwägungen waren für das Landgericht nur der Anhalt, aus dem es seine Überzeugung von der Wahrheit oder Nichtwahrheit der

Einredebehauptung geschöpft hat; hätte das Landgericht hierbei gesehlt, so hätte es in tatsächlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht geirrt; die dindende Kraft seiner tatsächlichen Feststellungen bliebe bessen ungeachtet bestehen. Es bedarf daher in diesem Zusammenhang keiner näheren Erörterung der Bemängelungen, die die Nebensintervenientin erhoben hat.

Nicht von Belang ist, bak ber Rläger auf ben Brief ber Beklagten vom 16. August geschwiegen hat. Da nach ben Feststellungen bes Landgerichts ber Brief gar nicht von ber Absicht ber Beklagten getragen war, die Forderung des Rlägers zu tilgen und bamit endgultig zum Erlofchen zu bringen, fo beftand fur biefen tein Anlag, bem Brief zu wibersprechen. Übrigens ware jene Absicht. felbst wenn sie wirklich bestanden hatte, jum mindesten für ben Rlager nicht erkennbar gewesen. Denn bie in bem Brief angefündigten Maknahmen, die Entnahme ber Stude aus bem Beftand bes Rlagers und die - aus biefer Entnahme nach ben Ginrichtungen und Gepflogenheiten ber bankmäßigen Buchführung folgerichtig sich ergebende - Gutschrift ber 19000 M auf dem Konto bes Klägers tonnten sich, selbst wenn sie als endaultige gedacht gewesen waren. boch vom Standpunkt bes Rlagers aus als nur vorläufige Daßnahmen barftellen, welche bezweckten, die fünftige Einlofung ber Stude burch ben Anleiheschuldner erst vorzubereiten, wie dies der Rläger im einzelnen geschilbert und bie Beklagte unwibersprochen gelaffen hat. Mit Grund tonnte ber Rläger jene Maknahmen als feinen Rechten unvorgreiflich ansehen, wie fie es nach ben Feststellungen des erften Richters in der Tat waren, und er hatte daber keinen Grund jum Wiberspruch.

Dem Ausgeführten zufolge entfällt ber einzige Grund, aus welchem bie Beklagte im Rechtsstreit bem Herausgabeverlangen des Klägers widersprochen hat.

Im Rechtszug der Revision hat die Nebenintervenientin die Meinung vertreten, das aus dem Verwahrungsvertrag sich ergebende Recht des Klägers auf Kückgabe seiner Papiere sei schon damit erstoschen, daß die Beklagte die Papiere ohne Widerspruch des Klägers dessen Bestand entnommen und ihm zugleich den Kennbetrag der Papiere gutgebracht habe, ohne Kücksicht darauf, ob die Beklagte dabei die Absicht gehabt habe, die Schuld der F. K. A.G. zu tilgen.

Diefer Meinung tann nicht beigetreten werben. Indem bie Beklagte bie Baviere bem Beftand bes Rlägers entnahm, hat fie ben Willen fundaetan, die Bapiere fortan nicht mehr als Bermahrerin für ben Rlager zu besitzen (§ 868 BGB.). Daraus erhellt noch nicht, in welcher Beise und in welcher Absicht die Beklagte fortan die Papiere besiten wollte, und barum erhellt auch nicht, daß mit bieser Besites= änderung die Rechte bes Rlägers endgültig erloschen waren. Das Landgericht hat ersichtlich angenommen, dag die Beklagte bei ber Entnahme nicht ben Willen gehabt hat, die Bapiere nunmehr für bie F. R. A.G. zu besitzen; biese konnte ja erft bei ber endgultigen Rablung der Schuldsumme die Aushandigung ber Urfunden verlangen (§ 797 BBB.). Nach ber erfichtlichen Annahme bes Landgerichts hat vielmehr die Entnahme der Papiere aus dem Beftand des Rlagers nur bazu gedient, die fünftige Ginlofung ber gefündigten Papiere poraubereiten, in ber Beife, wie es ber Rlager naber ichilbert unb die Beklagte in tatfächlicher Sinficht als richtig zugeftanden bat. Es mag sein, daß die Beklagte auch biese, die kunftige Ginlösung erft vorbereitenden Sandlungen (Verbringung der Urfunden nach der Ruponkasse zur Entwertung) schon als Vertreterin ber &. R. A. G. batte vornehmen können; aber nach ber tatsachlichen Unnahme bes Landgerichts hat die Beklagte nicht in dieser Absicht gehandelt und hat baber auch mit biefer Entnahme ben Rechten bes Rlägers noch nicht endgültig vorgegriffen. Jene Magnahmen ließen sich im Wege entsprechender Gegenbuchung nötigenfalls rudgangig machen. wie dies g. B. bei Wechseln ber Rall ift, für beren Betrag ber Runbe erft erfannt, später bei etwaiger Nichteinlösung wieder belastet wird. Selbst eine etwa anzunehmende Entwertung der Schuldurfunden hatte, foviel erfichtlich, nur bagu gedient, bie Baviere ihrer Umlaufefahigfeit zu entkleiben, nicht aber bem Rechte bes Klägers hindernd im Wege geftanben, gegen Aushandigung ber Bapiere Rablung vom Schuldner zu verlangen. hiernach ift fein Rechtsirrtum barin ju finden, daß das Landgericht die Entnahme ber Papiere und bamit auch die Gutschrift bes Betrags als nur vorläufige Magnahmen anfieht, bie bas Recht bes Rlägers aus bem Bermahrungsvertrag noch nicht beendigten. Die Möglichkeit einer bedingten Gutschrift hat inamischen auch ber I. Zivilsenat bes Reichsgerichts in bem Urteil MGA. Bb. 108 S. 210 anerkannt. Auch der Hinweis der Nebenintervenientin barauf, daß die Beklagte gemäß § 267 BGB. in eigenem Namen die Schuld der F. K. A.G. hätte tilgen können, scheitert an der tatsächlichen Feststellung des ersien Richters, daß die Beklagte überhaupt nicht in der Absicht der Schuldtilgung die Papiere dem Bestand des Klägers entnommen und ihm 19000 M gutsacschieden hat.

Hiernach bewendet es dabei, daß das Verwahrungsverhältnis noch als fortbestehend zu gelten hat. Dieses Bertragsverhältnis rechtfertigt ben erhobenen Berausgabeanspruch. Dag bie Beklagte etwa ohne ihr Verschulben zur Berausgabe außerstande mare, bat sie nicht geltend gemacht, und es ist auch nicht ersichtlich. Die Entnahme ber Urtunden aus dem Beftand bes Rlagers begründet teine folche Unmöglichkeit; dies erhellt aus dem bereits Augeführten. Wie es mit bem Gigentum an ben Papieren fieht, bedarf feiner Erörterung. Selbst wenn ber Rläger aus irgendeinem Grunde bas Eigentum an ben Urfunden verloren hatte, fo murbe bie ichulbrechtliche Berbindlichkeit ber Beklagten befteben bleiben, ihm bas Eigentum wieder zu verschaffen. Die Eigentumsfrage, wie überhaupt sachenrechtliche Gesichtspunkte sind für bie Entscheibung bes Rechtsftreits nicht erheblich und baber von ben Streitteilen im ersten Rechtszug nicht weiter erörtert worden. Der Nebenintervenient freilich, ber bestreitet, bag bem Rlager ein Bertragsanspruch noch zustehe, muß sich mit bem für ihn noch in Betracht kommenden Rlagegrund bes Eigentums bes Rlägers auseinanberseben und hat bies in ausführlicher Beise getan. Hierauf braucht indessen nicht eingegangen zu werben, da nach der bedenkenfreien Auffassung bes ersten Richters schon die Vertragsgrundlage zur Rechtfertigung ber Rlage genügt.